



Assistenzhunde

Bildbeschreibung

Auf der Karte sind drei illustrierte Schneekugel abgebildet. Eine der drei Kugeln ist mittig groß im Vordergrund, die anderen beiden sind kleiner und jeweils links und rechts hinter der Schneekugel.

In der mittleren Kugel wird eine winterliche Landschaft mit beschneiten Bäumen dargestellt. Durch diese spaziert eine Person, gemeinsam mit ihrem Kind und einem Assistenzhund. Das Kind ist mit Hilfe eines Tragetuches eng an den Körper des Elternteils geschmiegt und der Assistenzhund läuft, mit einer entsprechenden Kenndecke und dem Führgeschirr, vorweg und gibt die Richtung vor. Die Person trägt auf dem oberen Armgelenk eine Blindenschleife.

Hintergrundinformationen zum Bild

Assistenzhunde sind in vielen Fällen für die Unabhängigkeit einer Person maßgeblich notwendig. Die grundsätzliche Begrifflichkeit des Assistenzhundes ist im § 39a Bundes Behindertengesetz (BBG) geregelt und umfasst sowohl Blindenführ- als auch Service- und Signalhunde.

- Der **Blindenführhund** dient der blinden oder sehbehinderten Person dazu, um vor Hindernissen zu warnen, Niveauunterschiede zu markieren oder auch bekannte Wege selbständig zu führen.
- Bei einem **Signalhund** liegt der Fokus weniger auf dem führenden, sondern eher auf einem aufmerksamkeitsmachenden Aspekt. Der Hund hilft Personen Geräusche, wie etwa eine läutende Türglocke oder einen Feueralarm zu erkennen. Dabei wandeln die Hunde akustische Geräusche in physische Berührungen um und helfen ihren Halter:innen dabei, sich im Alltag und in der Gesellschaft zu orientieren.
- **Servicehunde** sind in vielerlei Hinsicht einsetzbar und werden auf die individuellen Bedürfnisse des Menschen abgerichtet. Sie helfen beispielsweise Personen mit psychischen Behinderungen dabei, stressgeladene Situationen besser zu verarbeiten und strahlen dabei eine beruhigende Wirkung auf die Personen mit Behinderungen aus.

Assistenzhunde zählen angesichts der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu den Haustieren, da die Tiere spezielle Charakteristiken erfüllen müssen und auch eine entsprechende Ausbildung absolvieren. Sofern eine gesundheitliche- sowie wesensmäßige Eignung und in weiterer Folge auch eine spezielle Ausbildung abgeschlossen werden, wird dem Hund der Titel des Assistenzhundes vergeben. Ein entsprechender Ausweis und ein Führgeschirr (Kenndecke) kennzeichnen den Hund während der Arbeit mit seinem Menschen. Sofern die genannten Parameter von der assistenzhundehaltenden Person vorgewiesen werden können, ist es dem Hund erlaubt, in viele, die für reguläre Haustiere nicht zugänglichen Bereiche, mitzugehen um die Assistenzleistung für die Person auch entsprechend erfüllen zu können. Aufgrund spezieller Hygienerichtlinien sind ausgewählte Bereiche auch für Assistenzhunde nicht betretbar, beispielsweise Operationsräumlichkeiten in einem Krankenhaus. Diese sollten allerdings eher die Ausnahme bilden, da Assistenzhund maßgeblich zu einer selbstbestimmten Lebensführung der Halter:innen beitragen.

Verlinkung zum Bundesbehindertengesetz

[Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundesbehindertengesetz, Fassung vom 06.10.2023](#)